

## Textliche Festsetzungen

**1. Grundstücksgröße**

Die Mindestgrundstücksgröße muß 400 qm betragen.

**2. Bauweise**

In der abweichenden Bauweise darf die Gebäudelänge 20 m nicht überschreiten.

**3. Bodenversiegelung**

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird festgesetzt, dass die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO höchstens 0,5 betragen darf.

**4. Zahl der maximalen Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

Zulässig ist maximal eine Wohnung je angefangene 400 qm Grundstücksfläche und maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude.

## Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.